

89. Beweiswürdigung auf Grund der in einem strafgerichtlichen Verfahren erhobenen unbeeidigten Zeugenaussagen.

II. Civilsenat. Ur. v. 26. Juni 1885 i. S. L. (Bekl.) w. H. (Kl.)  
Rep. II. 140/85.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt zunächst Verletzung der Prozeßregeln über die Beweiserhebung, weil die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurtheiles auf den bei den mündlichen Verhandlungen zwar vorgetragenen, aber nicht beeidigten Aussagen der in dem Strafverfahren vernommenen

<sup>1</sup> Vgl. hierzu das Reßkript des Königl. preussischen Justizministers vom 1. Mai 1880 bei Gruchot (Rassow-Künzler), Beiträge 2c Bd. 24 S. 772 und den Beschluß des Reichsgerichtes III. Civilsenates vom 25. März 1884, a. a. O. Bd. 28 S. 1134. D. E.

Zeugen beruhten. Die Rüge wäre begründet, wenn der Berufsrichter den Aussagen der im Strafverfahren unbeeidigt vernommenen Zeugen die Bedeutung eines in dem schwebenden Rechtsstreite unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufgenommenen Zeugenverhöres beigelegt hätte; denn die Vorschriften über Vereidigung der Zeugen und die Anwesenheit der Parteien bei der Vernehmung bezwecken die möglichste Gewähr für die Ermittlung der objektiven Wahrheit, und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat nicht die Tragweite, den Richter von der Befolgung der betreffenden Prozeßregeln zu entbinden. In diesem Sinne hat aber der Berufsrichter den Inhalt der Strafakten nicht berührt. Er prüft das Ergebnis der mit den gesetzlichen Formen bekleideten Beweisaufnahme erster Instanz und hält sich nur für berechtigt, bei der Bildung seiner auf das Gesamtergebnis der Verhandlungen gegründeten Überzeugung auch auf die schriftlich vorliegenden verlesenen unbeeidigten Zeugenaussagen als solche Rücksicht zu nehmen, und aus dem Umstande, daß die beiden Beweisaufnahmen sich gegenseitig ergänzen, auf die Richtigkeit der gewonnenen Überzeugung zu schließen. Diese Beweiswürdigung entspricht überall der Vorschrift des §. 259 C.P.D.“